

HVBG-Info 01/1990 vom 04.01.1990, S. 0042 - 0044, DOK 332/017-BSG

Zur Frage des Vorliegens einer freiwilligen Unternehmerversicherung gemäß § 545 RVO - BSG-Beschluß vom 27.11.1989 - 2 BU 176/89

Zur Frage des Vorliegens einer freiwilligen Unternehmerversicherung gemäß § 545 RVO;

hier: BSG-Beschluß vom 27.11.1989 - 2 BU 176/89 - (Abweisung der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des LSG Niedersachsen vom 20.07.1989 - L 6 U 342/88 - vgl. HV-INFO 1989, S. 1896-1899)

Das BSG hat mit Beschluß vom 27.11.1989 - 2 BU 176/89 - die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG Niedersachsen vom 20.07.1989 - L 6 U 342/88 - (vgl. HV-INFO 1989, S. 1896-1899) verworfen. In dem Rechtsstreit ging es um die Frage, welche Voraussetzungen an eine Willenserklärung zu stellen sind, mit der ein Unternehmer sich zur freiwilligen Versicherung anmeldet. Bereits im Urteil vom 22.09.1988 - 2/9b RU 36/87 - (vgl. HV-INFO 1988, S. 2232-2239) hatte das Bundessozialgericht entschieden, daß die Anmeldung zur freiwilligen Versicherung über den Wortlaut einschlägiger Satzungsbestimmungen hinaus auch vor einem nach § 16 SGB I zuständigen Verwaltungsträgers erfolgen könne

Die Beschwerde wurde in erster Linie deshalb verworfen, weil sie sich unzulässigerweise gegen die vom LSG vorgenommene Beweiswürdigung wandte.